

Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.

STRAFVERTEIDIGER-NOTRUF:

☎ (01 71) 3 53 35 83 ← Vorpommern

☎ (01 75) 2 14 90 50 ← Mecklenburg

Strafverteidigerverein M-V, Grubenstr, 62, 18055 Rostock

☎ (03 81) 1 28 59-0 ☒ (03 81) 1 28 59 99

eMail: rostock@speckin-dembski.de

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Europa- und Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende -
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Pt-zn

Rostock, den 12. Januar 2016

vorab per E-Mail: pa3mail@landtag-mv.de

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Schreiben vom 25.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 20.01.2016 in Schwerin komme ich gerne nach.

Unsere schriftliche Stellungnahme habe ich Ihnen als Anlage beigefügt.

Jugendliche und Heranwachsende fühlen sich häufig nicht richtig wahrgenommen und haben den Eindruck, ihnen wird nicht zugehört. Im Jugendarrest befinden sich Jugendliche und Heranwachsende nur kurze Zeit, über ein Wochenende bis zu maximal vier Wochen. Diese Zeit sollte genutzt werden, individuell die Problemlage des Einzelnen, seine Ressourcen und seine Defizite zu erforschen, zuzuhören, sich auszutauschen und weniger, um einen Regelungskatalog abzuarbeiten.

„Im Stubenarrest beim Staat“ titelte die FAZ am 09.03.2015. Eine Ablichtung des Artikels liegt bei. Frau Richter Ute McKendry, Leiterin einer bayerischen Jugendarrestanstalt hat auf dem Strafverteidigertag in Lübeck genau darauf hingewiesen: Zuhören und Ansprache ist das Wichtigste.

Darauf ist in der tatsächlichen Ausgestaltung zu achten.

Vorstand: 1. Vorsitzende: Rechtsanwältin Verina Speckin, 2. Vorsitzender: Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Sebastian Riemer, Schatzmeisterin: Rechtsanwältin Stefanie Drese sowie die Ansprechpartner der vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern:
Rostock: Rechtsanwältin & Fachanwältin für Strafrecht Beate Falkenberg **Stralsund:** Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Christof Zuberbier
Schwerin: Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Jörn Gaebell **Neubrandenburg:** Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Uwe Raddatz

Rostocker Volks- und Raiffeisenbank e. G. IBAN: DE92 1309 0000 0001 0805 20, BIC: GENODEF1HR1

Vereinsregister: Amtsgericht Rostock, VR 1525 * Gründung im Jahre 1996

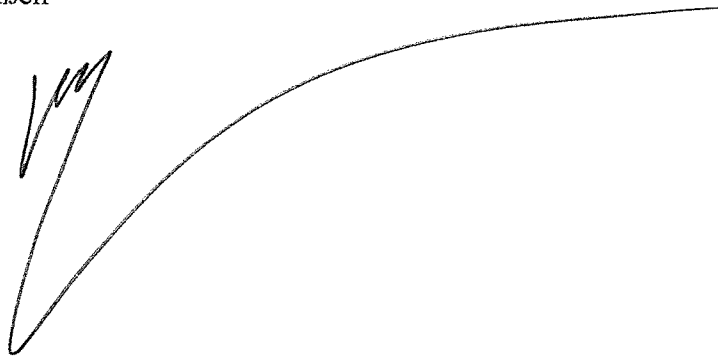
Jugendliche und Heranwachsende sind leicht zu verunsichern. Nach außen markieren sie gerne Stärke, die ihnen aber tatsächlich fehlt. Sie benötigen bestimmte Kleidung, um sich sicher und gut zu fühlen. Wir gehen davon aus, dass das Anlegen von Anstaltskleidung stigmatisierenden Charakter hat und in jedem Fall während der Vollstreckung des Arrestes nicht erforderlich ist. Jugendliche und Heranwachsende befinden sich nur kurze Zeit in der Anstalt. Ihnen für diesen Zeitraum ausreichend Bekleidung vorzuhalten, halten wir für überflüssig.

Dazu näheres in unserer Stellungnahme.

Gerne diskutiere ich dann am 20.01.2016 weiter mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Verina Speckin
1. Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop that starts from the bottom left, curves upwards and to the right, and then loops back down to the left, ending with a small flourish.

In Stubenarrest beim Staat

PAZ 9.3.2015

Stratverteidiger plädieren für eine Reform der Zuchtmittel im Jugendstrafrecht / Von Helene Bubrowski

LÜBECK, 8. März

Der Stubenarrest ist aus der Mode gekommen. Seit im Jahr 2000 das Gesetz zur Achtung der Gewalt in der Erziehung in Kraft trat, dürfen Eltern ihre Kinder auch gar nicht mehr so ohne weiteres ins Zimmersperren. Auf staatlicher Seite ist das anders. Der Arrest gehört zu den „Zuchtmitteln“ des Jugendgerichtsgesetzes. Zwischen zwei Tagen und vier Wochen können die Gerichte einen Jugendlichen in eine Arrestanstalt schicken. Damit soll ihm „eindringlich zum Bewusstsein gebracht“ werden, „dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“, heißt es im Gesetz. Der Arrest soll „das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken“. Die Terminologie weist auf die Einführung dieser Sanktion in der Nazi-Zeit hin. Der Jugenddarrest „will die aufrüttelnde Wirkung einer hart gestapelten kurzen Freiheitsentziehung dem Wachritzen des Ehrgefühls des Jugendlichen dienstbar machen, ohne ihn für die Zukunft ehrend zu treffen“, hatte der Präsident des Volksgerichtshofs, Roland Freisler, auf dem Jugendrichtertag im November 1940 gesagt.

Im Jahr 2013 wurden in Deutschland etwa 15 000 Jugendliche und Heranwachsende zum Arrest verurteilt. Vor dreißig Jahren waren es allein in Westdeutschland noch fast doppelt so viele. Doch vielen Strafverteidigern geht diese Entwicklung noch nicht weit genug. Auf dem 39. Strafverteidigertag am Wochenende in Lübeck sprach sich eine große Mehrheit der Vorrediger für die Abschaffung des Arrests aus. „Aus pädagogischer und aus kriminologischer Sicht sind positive Wirkungen des Jugenddarrests nicht belegbar“;

heißt es in der Abschlussklärung der Arbeitsgruppe zum Jugendstrafrecht. Theresa Höynck, die in Kassel über das Recht der Jugend forscht, hatte zuvor von Rückfallquoten von sechzig Prozent nach einem Arrestaufenthalt berichtet. Eine Abschreckung könne man nur bei leicht zu beeindruckenden Jugendlichen feststellen – doch die müsse man nicht wegsperren, um ihnen einen Denkzettel zu verpassen. Der Nürnberger Rechtsanwalt Ralf Peisl meint, dass manche durch den Arrest in Kontakt zu kriminellen Gruppen geraten. Auch kann Peisl von Übergriffen im Arrest berichten – so wurde in Nürnberg ein jugendlicher angeklagt, der einen anderen mit einem Besen vergewaltigt haben soll. Häufig, da sind sich die Verteidiger in Lübeck einig, verhängt ein Jugendrichter nur deshalb den Arrest, weil ihm nichts anderes einfalle.

Dabei lässt das Jugendgerichtsgesetz den Richtern viel Freiheit bei der Auswahl der geeigneten Sanktion – jedenfalls wenn die Straftat nicht so schwer ist, dass das Gericht eine Haftstrafe verhängen muss. So gibt es Jugendrichter, die dem straffälligen Jugendlichen aufgeben, einen Bsinntausatz über sein eigenes Verhalten zu schreiben. Das Gericht kann dem Jugendlichen auch eine Entschuldigung beim Opfer vorschreiben. Anti-Aggressions-Training kann ebenso verordnet werden wie Arbeitsstunden in gemeinnützigen Einrichtungen. Üblich ist auch das Verbot, Fußballspiele im Stadion anzuschauen oder sich mit bestimmten Jugendlichen zu treffen, etwa wenn es dabei in der Vergangenheit zu Schlägereien kam. Als Reaktion auf die erste oder sogar die

ersten leichteren Taten bekommt ein jugendlicher häufig nur eine schriftliche Verwarnung.

Welche von diesen Maßnahmen helfen aber in welchem Fall? „Es ist wichtig, dass der Jugendliche merkt, das er wahrgenommen wird“, meint der Lüneburger Rechtsanwalt Ulrich Albers. „Er denkt doch: Wenn ihr nicht reagiert, muss ich mich doch nicht ändern.“ Auch Höynck plädiert für „präzise Erwachsene, die Grenzen markieren“. Aber besteht nicht die Gefahr, dass ein Gericht gar nicht ernst nimmt? Oder die Freiheitsstrafe auf Bewährung als Preispruch interpretiert?

„Für jeden Jugendlichen ist etwas anderes richtig“, sagt Richterin Ute McKendry, die eine Jugendarrestanstalt im sächsischen Regis-Breitungen leitet. Doch die Jugendgerichte nähmen sich häufig nicht die Zeit herauszufinden, wo genau das Problem liegt. Sie berichten von einem 15 Jahre alten Schulschwünzer, den das Gericht in ihre Anstalt eingewiesen hat – der sogenannte Ungehorsamsarrest. Die Verletzung der Schulpflicht ist in Sachsen eine Ordnungswidrigkeit, der Jugendliche hat die daraufhin verhängten Auflagen nicht erfüllt und wurde daher eingewiesen. Erst in der Arrestanstalt stellte sich heraus: Der Mittelstufenschüler hat sich nicht mehr in die Schule getraut, weil er Angst vor Übergriffen seiner Mitschüler hatte. Demen hatte er nämlich erzählt, dass er homosexuell ist.

Für manche Jugendliche sei der Arrest dagegen durchaus richtige, sagt McKendry – und zwar nicht nur, weil sie so erfahren, dass ihr Fehlverhalten nicht ohne Folgen bleibt. „Die meisten sind gesünder, wenn

sie die Anstalt verlassen, als wenn sie reinkommen.“ Viele seien verwahrlost, würden nicht regelmäßig essen und schlafen und seien schon lange nicht mehr beim Arzt gewesen. Allein fünfzig Prozent der Jugendlichen in McKendrys Anstalt hätten schon mal die Droge Crystal Meth konsumiert. „Ich habe mir Hilfe erhofft, und ich habe sie im Arrest bekommen“, hätten ihr manche Jugendliche gesagt. „Für ‚meine Jungs‘, wie McKendry sagt, gibt es ein ausgefeiltes pädagogisches Konzept.“ Bei uns gibt es Angebot von A wie Alphabetisierung bis Z wie Zumba.“ In einigen Bundesländern existiert dagegen immer noch ein reiner Einschlussarrest. In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel, so berichten Verteidiger, würden Jugendliche an den Wochenenden in die Räume der Amtsgerichte gesperrt, der Hausmeister teile das Essen aus.

Christian Wälborg, Kriminologe an der Universität Münster, konnte noch etwas Hoffnung machen. Er hat herausgefunden, dass frühe Kriminalität nicht immer dauerhafte Kriminalität bedeutet. Befragungen bei Duisburger Jugendlichen hätten ergeben, dass ein Großteil im Alter von 16 oder 17 die bisherige „kriminelle Karriere“ wieder aufgibt, und zwar unabhängig von Sanktionen. Während etwa neun Prozent der 14 Jahre alten Jungen arangegeben haben, innerhalb eines Jahres mindestens ein schweres Gewaltdelikt begangen zu haben, waren es im Alter von 19 nur noch zwei Prozent. Grund für die Kehrtwende sei häufig eine Stabilisierung im Berufs- und Privatleben. „Wenn ich bei einem Jugendlichen einen Knutschnack entdecke, weiß ich, dass er Chancen hat“, meint auch McKendry.

Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.

STRAFVERTEIDIGER-NOTRUF:

☎ (01 71) 3 53 35 83 ← Vorpommern

☎ (01 75) 2 14 90 50 ← Mecklenburg

Strafverteidigerverein M-V, Grubenstr, 62, 18055 Rostock

☎ (03 81) 1 28 59-0 ☒ (03 81) 1 28 59 99

eMail: rostock@speckin-dembski.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: Pt-zn

Rostock, den 12. Januar 2016

Stellungnahme zum Gesetzentwurf über den Vollzug des Jugendarrestes in Mecklenburg-Vorpommern (JA VollzG M-V) (Lt.-Drs 6/4215)

I. Einleitung

In der Gesetzesbegründung wird zutreffend darauf hingewiesen, dass auch der Vollzug des Jugendarrestes nach dem Jugendgerichtsgesetz dringend einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Freiheitsentzug und insbesondere die Entscheidung zum Jugendstrafvollzug zu Aktenzeichen 2 BvR 1673/04 hat zum wiederholten Male verdeutlicht, dass in der Bundesrepublik bis dahin quasi im rechtsfreien Raum Jugendlichen und Heranwachsenden die Freiheit entzogen wird.

Die Begründung lässt leider eine Auseinandersetzung mit der Geschichte des Jugendarrestes außen vor. Als frühestes Datum für die Gesetzeshistorie wird das Jahr 1976 genannt. Tatsächlich wurde der Jugendarrest durch Verordnung des Reichsverteidigungsrates vom 04.10.1940 eingeführt.

Eine Auseinandersetzung mit der Gemengelage repressiver und resozialisierungsförderlicher/erzieherischer Aspekte findet sich nicht.

Wird dann § 90 I 1 JGG zitiert, wonach das Ehrgefühl der Jugendlichen zu wecken sei und ihm eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden soll, dass sie für das von ihm eingegangene Unrecht einzustehen haben, macht deutlich, dass die repressive Intention des Arrestvollzuges bislang nicht aufgegeben wurde.

Vorstand: 1. Vorsitzende: Rechtsanwältin Verina Speckin, 2. Vorsitzender: Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Sebastian Riemer, Schatzmeisterin: Rechtsanwältin Stefanie Drese sowie die Ansprechpartner der vier Landgerichtsbezirke in Mecklenburg-Vorpommern:
Rostock: Rechtsanwältin & Fachanwältin für Strafrecht Beate Falkenberg **Stralsund:** Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Christof Zuberbier
Schwerin: Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Jörn Gaebell **Neubrandenburg:** Rechtsanwalt & Fachanwalt für Strafrecht Uwe Raddatz

Rostocker Volks- und Raiffeisenbank e. G. IBAN: DE92 1309 0000 0001 0805 20, BIC: GENODEF1HR1

Vereinsregister: Amtsgericht Rostock, VR 1525 * Gründung im Jahre 1996

Dieser Aspekt bleibt dem Arrestvollzug immanent, was sich deutlich zeigt im sog. Ungehorsamsarrest oder dem Institut, das sich hinter dem schillernden Begriff „Warnschussarrest“ verbirgt.

Begrifflich müsste weiter zwischen Anordnungsvoraussetzungen und Ausgestaltungsvorschriften differenziert werden. Dies gelingt im Entwurf nicht zur Gänze.

Die erzieherische Maßnahme „Jugendarrest“ hat keinen Strafcharakter und darf daher auch nicht wie eine Jugendstrafe vollzogen werden. Es geht um eine kurzzeitpädagogische Ausrichtung verbunden mit der Hoffnung, auf Jugendliche und Heranwachsende einzuwirken, wenn sie für einen kurzen Zeitraum aus ihrer gewohnten Umgebung herausgenommen werden und ihre Freiheit eingeschränkt wird.

Freie Formen des Arrestvollzuges sieht das Gesetz nicht vor.

§ 10 des Gesetzes über den Vollzug des Jugendarrestes in Nordrhein-Westfalen gestattet bspw. die Möglichkeit, eine Beschäftigung außerhalb der Arrestanstalt nachzugehen, Freizeitaktivitäten außerhalb der Jugendarrestanstalt durchzuführen, Sportmöglichkeiten außerhalb der Anstalt zu nutzen und Kontakt zu außervollzuglichen Organisation- und Bildungsstätten aufzunehmen oder Personen und Vereinen, die nach der Entlassung persönliche und soziale Hilfestellungen leisten können.

Diese Abweichung sowie weitere noch zu benennende Abweichungen in den Vollzugsgesetzen zur Vollstreckung des Jugendarrestes anderer Bundesländer machen für uns nach wie vor deutlich, dass es verfehlt war, mit der Förderalismusreform den Bundesländern die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug sowohl für Erwachsene als auch für Jugendliche zu übertragen und damit auch über den Vollzug des Jugendarrestes.

Allein eine Arbeitsgruppe einzurichten, an dem sich einzelne Bundesländer beteiligt haben, reicht nicht aus, um sicherzustellen, dass wenigstens die Mindeststandards gewahrt bleiben, die in allen Bundesländern gleichermaßen zu erfüllen sind. Hierauf hatten wir schon mit unserer Stellungnahme vom 06.08.2007 zum dem Gesetzentwurf über den Vollzug der Jugendstrafe in Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Diese setze ich als bekannt voraus.

Zwar weist die Gesetzesbegründung auf die VN Kinderrechtskonvention hin, Art. 12 verlangt, dass die Betroffenen von Freiheitsentzug das Recht haben, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden. Damit müssen auch die Arrestierten in die Lage versetzt werden, aktiv an der Gestaltung des Vollzugsalltages mitzuwirken.

Allerdings bedeutet das nicht, dass ihnen eine unbestimmte Pflicht zur Selbstsozialisierung auferlegt werden kann mit der Folge, dass die Anstalt berechtigt wird, bei aus ihrer Sicht fehlender Mitwirkung Sanktionen aufzuerlegen.

Mit der Anordnung eines Jugendarrestes wird in die verfassungsrechtlichen Elternrechte aus Art. 6 GG eingegriffen. Sie werden eingeschränkt, aber nicht suspendiert (vgl. BVerfGE 107, 104, 119 = DVJJ-J 2003, 68, 71). Bei erzieherischen Belangen, wie der Aufstellung eines Förder- und Erziehungsplans muss den Eltern daher eine Mitsprachemöglichkeit eingeräumt werden. Sie sind nicht nur von wichtigen Vollzugsentscheidungen zu informieren, sondern

womöglich bereits an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Das gilt auch hinsichtlich der Frage, wohin entlassen wird.

II. Stellungnahme

Der Gesetzesentwurf ist bemüht, deutlich zu machen, dass der Vollzug des Jugendarrestes einen anderen Charakter hat als der Vollzug der Jugendstrafe.

Diese Überlegungen durchzuhalten, gelingt jedoch nicht vollständig, so dass der vorgelegte Entwurf Anlass bietet, Einwände zu erheben und auf Verbesserung zu drängen:

1. § 2 (Vollzugsziel)

§ 2 S. 1 (Ziel des Vollzugs) formuliert moderner, was dem Betroffenen bereits mit der Verkündung der Entscheidung, das gegen ihn aufgrund seiner Verfehlung ein Jugendarrest verhängt wird, deutlich gemacht wurde, nämlich § 90 I 1 JGG.

Das von ihm begangene Unrecht, dessen Folgen und seine Verantwortung hierfür, wird dem Betroffenen bereits mit der Entscheidung und vorangegangenen Gerichtsverhandlung deutlich vor Augen geführt.

Der Vollzug soll ihn dann befähigen, zukünftig sein Leben zu gestalten, ohne Straftaten zu begehen.

Die von Schleswig-Holstein gewählte Formulierung in § 1 Abs. 1 des dortigen Gesetzes

„§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Der Vollzug des Jugendarrestes dient dem Ziel, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben. Ihnen ist dazu in erzieherischer geeigneter Weise zu vermitteln, dass sie Verantwortung für ihr sozialwidriges Verhalten übernehmen und die notwendigen Konsequenzen für ihr künftiges Leben daraus ziehen müssen. Der Vollzug des Jugendarrestes soll auch dabei helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zu der Begehung der Straftat beigetragen haben. ... („)

Uns scheint dabei insbesondere der letzte Satz der wichtigere zu sein.

Aufgabe des Arrestes kann es nur sein, gemeinsam mit dem Jugendlichen zu klären, welche Umstände dazu geführt haben, sich zu entscheiden, eine Straftat zu begehen oder sich an einer Straftat zu beteiligen. Weiter ist es Aufgabe des Vollzuges, dem Betroffenen aufzuzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, Problemlagen zu lösen und ihm Perspektiven zu eröffnen.

Mit § 5 (Maßnahmen erzieherischen Gestaltung) macht der Entwurf deutlich, dass diese Überlegungen bei der Entstehung des Gesetzes eine Rolle spielten. Die Umsetzung erfolgt jedoch nicht konsequent.

Aufgabe des Vollzuges muss es sein, den Jugendlichen auf die Zeit nach dem Vollzug vorzubereiten.

2. § 3 (Stellung der Arrestierten, Mitwirkung)

Soweit den Arrestierten die Pflicht auferlegt wird, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken, darf dies nur als Appell betrachtet werden.

Die Verletzung dieser Mitwirkungspflicht darf aber keine Pflichtverletzung im Sinne des § 22 darstellen, auf die wiederum mit Sanktionen reagiert werden darf.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte dies ausdrücklich in § 22 Erwähnung finden.

3. § 4 (Grundsätze der Vollzugsgestaltung)

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der Gesetzgeber an dieser Stelle nicht darauf hinweist, dass den schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist.

Es handelt sich um eine Selbstverständlichkeit, die in anderen Vollzugsgesetzen benannt wird. Weshalb hier darauf verzichtet wird, ein verfassungsrechtliches Gebot zu benennen, ist nicht nachvollziehbar.

Zu diesen Geboten gehört weiter, dass die Lebensgestaltung im Vollzug weitmöglichst der Gestaltung in Freiheit anzugleichen ist.

4. § 5 (Maßnahmen erzieherischer Gestaltung)

Leider fehlt es hier an einer Aufzählung der im Grunde bekannten möglichen Maßnahmen, wie bspw. soziale Trainingskurse, Opfer-Empathie-Training Bildungsangebote, Beratungsangebote etc.

Der Einwand, dies fände sich dann im Arrestplan (vgl. § 8) dürfte nicht durchgreifen, denn zunächst sind die Maßnahmen festzulegen, die generell anzubieten sind, um bestehende Defizite auszugleichen bzw. Ressourcen zu wecken und zu stärken.

Der Arrestplan ist dann wiederum nach der Prüfung, welche Angebote dem Betroffenen zu unterbreiten sind, individuell zu erstellen.

Schleswig-Holstein zählt in § 3 Elemente der erzieherischen Gestaltung auf unter Verwendung des Begriffes „insbesondere“. Auch der für Hamburg vorgelegte Entwurf strukturiert hier genauer.

Insoweit wird empfohlen, diesbezüglich § 5 neu zu fassen und die Maßnahmen erzieherischer Gestaltung explizit zu benennen. In der Ausgestaltung wird dann darauf zu achten sein, dass es auch für Kurzarreste, die bspw. an Wochenenden zu verbüßen sind, entsprechende Angebote gibt.

5. § 6 (Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter)

Auch hier empfiehlt sich eine Aufzählung der Dritten, die insbesondere „zu beteiligen sind“ wie bspw. die Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistände, Bildungsträger etc., die den Betroffenen bereits betreuen oder in deren Betreuung er aufgenommen werden sollte.

Ein lediglich „angemessener“ Einbezug der Personensorgeberechtigten dürfte nicht ausreichen, um die Vorgaben des Art. 6 II GG zu erfüllen.

Soweit die Gesetzesbegründung darauf hinweist, dass die Arrestierten häufig aus problematischen Familien kommen, liest sich dies so, als wolle man die Personensorgeberechtigten lediglich auf ihre Informationsrechte verweisen. Sollen tatsächlich nur die Eltern, die Interesse an ihrem Kind zeigen, Gelegenheit haben, am Vollzug mitzuwirken? In den allermeisten Fällen wird der Arrestierte genau in die vorherige Familienkonstellation wieder entlassen. Er muss also die Möglichkeit haben, Optionen zu entwickeln, mit dieser Familienkonstellation umzugehen, ohne Straftaten zu begehen. Daran sind die Personensorgeberechtigten zu beteiligen.

Zumindest der Begriff „angemessen“ ist zu streichen.

6. § 7 (Aufnahmeverfahren)

An dieser Stelle sollte sichergestellt werden, dass Aufnahmegespräche sofort mit Eintreffen in die Jugendanstalt geführt werden können. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass im Anschluss daran eine ärztliche Untersuchung stattfindet.

Nur wenn der Betroffene die Gelegenheit hat, sich vorzustellen, seine eigene Sicht der Dinge deutlich zu machen und sich aufgenommen fühlt, kann ein Zugang zu ihm gefunden werden und die Möglichkeit eröffnet werden, von dem angeordneten Freiheitsentzug tatsächlich zu profitieren.

Fühlt sich der Arrestierte lediglich verwaltet und werden ihm lediglich die Formalien seines Aufenthaltes mitgeteilt, wird ein Moment verpasst, ihn oder sie anzurühren und eine Beziehung herzustellen.

Ebenso ist auch eine rasche ärztliche Untersuchung notwendig, denn viele Jugendliche sind unzureichend ärztlich versorgt, unzureichend ernährt und haben keinen strukturierten Tag-Nacht-Rhythmus. Mitunter bestehen Alkohol- oder Drogenprobleme, die ebenfalls rasch abzuklären sind.

7. § 8 (Arrestplan)

Es gelten hier die Ausführungen zu Ziff. 3 und 5.

Wenn der Anspruch erfüllt werden soll, dass in einem sehr kurzen Zeitraum eine Verhaltensänderung eingeleitet werden kann, darf mit der Erstellung eines Arrestplans nicht gezögert werden.

Es dürfte ohnehin gelten, dass möglichst wenig Zeit mit bürokratischen Maßnahmen oder dem Abarbeiten spezieller Kataloge vertan wird. In erster Linie wird es um Zuhören gehen und die Diskussion mit dem Betroffenen.

8. § 12 (Kleidung)

Die Anordnung, Anstaltskleidung zu tragen, ist weder erforderlich, noch trägt die Begründung des Entwurfes diese Regelung.

Anstaltskleidung hat stigmatisierenden Charakter und macht, da sie auch im Jugendstrafvollzug vorgeschrieben ist, den Jugendarrest eher zu einer Strafe.

Der Vollzug dauert max. vier Wochen. Dauerarreste und Kurzarreste halten sich in etwa die Waage. Die Möglichkeit, dass subkulturelle Ausprägungen entstehen, ist schon wegen der Kürze der Zeit und dem häufigen Wechsel der Arrestierten nicht möglich.

Darüber hinaus soll auch die Betreuung der Betroffenen viel engmaschiger erfolgen, als im Jugendstrafvollzug. Möglichkeiten, sich unbeaufsichtigt zurückzuziehen, sind kaum gegeben.

Das Regel-Ausnahmeverhältnis ist umzukehren. Den Betroffenen ist zu gestatten, eigene Kleidung zu tragen und nur in Ausnahmefällen sollte die Anordnung erfolgen dürfen, anstaltseigene Kleidung zu tragen.

Es wäre ein Leichtes, mit der Ladung zum Antritt des Vollzuges darauf hinzuweisen, dass die mitgeführten Kleidungsstücke bereits gebraucht sein sollten, welche Anzahl mitgebracht werden soll und auf bestehende Wasch- und Trocknungsmöglichkeiten hingewiesen werden.

Im Übrigen ist eigene Kleidung und insbesondere Markenkleidung nicht nur im Vollzug ein Statussymbol, sondern auch außerhalb. Darüber hinaus ist es jugendtypisch, sich durch bestimmte Kleidung abzugrenzen und sich zu einer bestimmten Szene als zugehörig auszuweisen.

Die Suche nach einem eigenen Standpunkt, sich Selbstbewusstsein anzueignen und eine innere Stärke, sind Entwicklungsaufgaben, die in dieser Zeit zu bewältigen sind. Dies ist mit dem Betroffenen zu diskutieren und nicht künstlich eine Gleichheit herzustellen, die sie auch außerhalb der Anstalt nicht vorfinden.

Der Hinweis auf die fehlende Kontrolle trägt auch nicht. Die Anzahl der Plätze ist ebenso überschaubar, wie die Anzahl der tatsächlich Arrestierten, die in der Regel geringer ist.

Die Schließung der Jugendarrestanstalt Wismar, nachdem die Jugendarrestanstalt Neustrelitz bezugsfertig war, macht deutlich, dass die ursprüngliche Begründung, das Land Mecklenburg-Vorpommern bedarf einer zweiten Jugendarrestanstalt, nicht trägt. Auch jetzt ist weder die Jugendanstalt noch die Jugendarrestanstalt voll belegt.

Der Hinweis auf die Empfehlungen des Europarats geht fehl. Hier wird nicht das Tragen von Anstaltskleidung postuliert, sondern darauf gedrängt, die Lebensbedingungen im Vollzug denen in Freiheit anzugleichen.

Die Regelung bedarf dringend einer Überarbeitung. Das JA VollzG NRW kann hier als Vorbild dienen oder der Hessische Entwurf.

9. § 14 (Freizeit und Medien)

Die Untersagung eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte während des Vollzugs des Jugendarrests wird sehr ausführlich und nachvollziehbar begründet.

Die Vorstellung, dass es gelingt, in einem Zeitraum von einer Woche, 14 Tagen oder vier Wochen die Arrestierten zu befähigen, eigene positive Neigungen oder Begabungen herauszufinden und ihr Freizeitverhalten zu strukturieren, dürfte jedoch eine Illusion sein.

Die wenigsten werden im Anschluss daran in Haushalte entlassen, die über ein strukturiertes Freizeitverhalten verfügen.

Etliche der Arrestanten werden schon im Säuglingsalter Kontakt zu Fernsehgeräten gehabt haben und es für normal halten, dass diese Geräte den ganzen Tag über im Hintergrund mitlaufen, wie zu früheren Zeiten ein Radio.

Wichtiger dürfte sein, herauszufinden, wie das Fernsehgerät genutzt wird, was überhaupt angeschaut wird und was davon aufgenommen wird.

Der pädagogische Ansatz muss dort beginnen und nicht mit einem generellen Verbot.

10. § 23 (Durchsuchung)

§ 23 Abs. 2 macht deutlich, dass eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Ausnahmecharakter hat und nur einer Einzelfallentscheidung unterliegt.

Zugleich eröffnet das Gesetz jedoch die Möglichkeit, dass Jeder und Jede bei Aufnahme entsprechend körperlich durchsucht wird, ohne dass auf den Einzelfall abgestellt wird. Dieser Eingriff in die Intimsphäre, durchgeführt von einem völlig Fremden, kann eine traumatisierende Erfahrung sein. Zugleich erlebt sich der Jugendliche als Strafgefangener.

Eine generelle Anordnung ist darüber hinaus stigmatisierend.

Diese generelle Anordnungsbefugnis ist zu streichen.

Für den Strafverteidigerinnen- und Strafverteidigerverein Mecklenburg-Vorpommern

Verina Speckin
1. Vorsitzende

